

Die Übernahmekommission und Verfahrensgrundrechte vor dem EuGH

BEITRAG. Nach Schlussanträgen des Generalanwalts in einem österr Vorlageverfahren stehen die Kompetenzverteilung und der Rechtsschutz im Übernahmerecht auf der Kippe. **ecolex 2021/445**



Univ.-Prof. Dr. **Martin Spitzer** ist Professor am Institut für Zivil- und Zivilverfahrensrecht der WU Wien.^{*)}

A. Ausgangspunkt

Für einen funktionierenden Kapitalmarkt ist die Möglichkeit eines geordneten Erwerbs von Beteiligungen an börsennotierten Unternehmen zentral. Dementsprechend ist das Übernahmerecht ein Kernstück des Kapitalmarktrechts, das einerseits eine Gleichbehandlung der Aktionäre sicherstellen soll und bei der Begründung kontrollierender Beteiligungen (> 30%) andererseits einen Konzerneingangsschutz normiert, der den übrigen Aktionären die Wahl lässt, an Bord zu bleiben oder ihre Anteile zu verkaufen („Pflichtangebot“).

Das österr Übernahmerecht stammt aus dem Jahr 1999 und wurde 2006 in Umsetzung der Übernahme-RL¹⁾ grundlegend novelliert. Ein autonomes Regelungskonstrukt sind die Behördenzuständigkeiten²⁾ und der Rechtsschutz. Der österr Gesetzgeber hat sich dabei für die Schaffung einer eigenen Behörde, der Übernahmekommission, entschieden, die in ihrem Wirkungsbereich Bescheide erlässt und als Verfahrensordnung das AVG anwendet. Rechtsmittel gegen solche Bescheide richten sich als Rekurs direkt an den OGH (§ 30a ÜbG), wo eine Spezialzuständigkeit beim 6. Senat besteht; handelt es sich um einen Strafbescheid, steht das Rechtsmittel der Bescheidbeschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zur Verfügung (§ 35 Abs 3 ÜbG).

B. Anlassfall

In diesem Gefüge dürfte kein Stein auf dem anderen bleiben.

Von der breiteren Fachöffentlichkeit weitgehend unbemerkt, liegen seit wenigen Wochen nämlich zu einem Vorabentscheidungsverfahren Schlussanträge von GA *Bobek* vor, die die österr Lösung breitflächig für grundrechtswidrig erklären. Der Diskurs darüber ist noch nicht in Gang gekommen. Sollte sich der EuGH – was bei einer so speziellen grundrechtlichen Frage und einer so eindeutigen Positionierung des GA durchaus wahrscheinlich ist – den Schlussanträgen anschließen, muss die Vollziehung des Übernahmerechts in Österreich komplett neu gedacht werden.

Anlassfall war ein Bescheid der Übernahmekommission aus einem Nachprüfungsverfahren, in dem festgestellt wurde, dass die Pflicht zur Legung eines Pflichtangebots verletzt worden war,³⁾ weil zwar kein einzelner Rechtsträger die kritische Grenze von 30% überschritten, aber ein sog *acting in concert* stattgefunden habe (§§ 23 Abs 3, 1 Z 6 ÜbG), bei dem durch gemeinsames Handeln der Tatbestand erfüllt wird. Der Rekurs

gegen diesen Bescheid wurde vom OGH zurückgewiesen,⁴⁾ womit der Bescheid in Rechtskraft erwuchs.

Der Bescheid eines solchen Feststellungsverfahrens entfaltet wie andere rechtskräftige Verwaltungsakte materielle Rechtskraft und damit Bindungswirkung in weiteren Verfahren.⁵⁾ Das war im konkreten Fall in weiterer Folge allerdings ein Verwaltungsstrafverfahren, in dem die Übernahmekommission ua gegen einen Organwalter einen Strafbescheid erließ, der beim BVwG bekämpft wurde. Auch in diesem Verfahren wünschte sich die Übernahmekommission eine Bindung. Dass § 33 ÜbG die Wirkungen von Feststellungsbescheiden eigens normiert und dass vom Organwalter dort nicht die Rede ist, wird dafür nicht als hinderlich empfunden.

Das BVwG hatte aber Bedenken im Hinblick auf Art 47 GRC, weil die Bindungswirkung nach Ansicht der Übernahmekommission auch Organwalter erfassen sollte, die im Feststellungsverfahren nicht *ad personam* Parteien waren, sondern nur als Organe „ihrer“ juristischen Personen.⁶⁾

Das BVwG legte seine Bedenken dem EuGH vor. Für seine Weitsicht und sein grundrechtlich geschärftes Bewusstsein gebührt dem BVwG großer Applaus. Die Schlussanträge zeigen, wie sinnvoll es ist, auch althergebrachte Strukturen kritisch zu hinterfragen.

C. Würdigung der Schlussanträge

GA *Bobek*, der die Vorlagefragen nachvollziehbar als „*recht kompliziert*“⁷⁾ empfindet, stellt sich „seine“ Vorlagefragen in lesenswerten Schlussanträgen dann gleich selbst, wobei der übernahmerechtliche Rechtsschutz nicht gut wegkommt: *Bobek*

^{*)} Univ.-Prof. Dr. *Julia Told*, WU Wien, untersucht den „Reformbedarf im Übernahmerecht“ in einem Forschungsprojekt. Dieses Projekt war gleichsam der Anstoß für den Beitrag, wofür ich ihr herzlich danke.

¹⁾ RL 2004/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v 21. 4. 2004 betreffend Übernahmeangebote, ABI L 2004/142, 12.

²⁾ Art 4 RL 2004/25/EG.

³⁾ ÜbK 22. 11. 2016, 2016/1/2 – 317.

⁴⁾ OGH 1. 3. 2017, 6 Ob 22/17 d.

⁵⁾ *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 38 (2021) Rz 21; *Eberhard/Lachmayer*, „Bindungswirkung“ und „Verbindlichkeit“ als Rechtskraftwirkung, in *Holoubek/Lang* (Hrsg), Rechtskraft im Verwaltungs- und Abgabenverfahren (2008) 79 (91ff); *Leeb*, Bescheidwirkungen und ihre subjektiven Grenzen nach dem AVG (2010) 18ff; *Kneihls*, Rechtskraft, ZfV 2015, 171 (172ff).

⁶⁾ Diese Problematik wurde erstmals von *Holzweber*, Die Adressaten der übernahmerechtlichen Verwaltungsstrafe, ZFR 2018, 58 erkannt.

⁷⁾ GA 18. 3. 2021, C-546/18 Rz 23.

wittert in Anbetracht der Ausführungen des BVwG einen im österr. Übernahmerecht empfundenen Konflikt zwischen der Effektivität der Übernahme-RL und der Wahrung von Verfahrensgrundrechten. „Das vorliegende Gericht sieht diese beiden Ziele wohl in einem gewissen Spannungsverhältnis. Ohne dass dies klar benannt würde, scheint die Annahme zu bestehen, dass es entweder wirksame Sanktionen oder aber Grundrechtsschutz geben könne, jedoch nicht beides. Möglicherweise liegt sogar eine weitere stillschweigende Annahme zugrunde, dass nämlich eine Sanktion, um ‚wirksam‘ zu sein, nicht zu sehr durch die Rechte der Parteien gestört werden sollte.“⁸⁾

Die Schlussanträge verfolgen zwei Handlungsstränge:

1. Die Rechtskrafterstreckung als Problem

Als relevante Frage wird mit dem BVwG zunächst die Bindungswirkung einer Feststellung der Verletzung der Angebotspflicht aus einem Feststellungsverfahren in einem späteren Verwaltungsstrafverfahren identifiziert. Eine solche Bindung ist schon nach traditionellem österr. Verständnis kein Selbstläufer.⁹⁾ Im Abgabenrecht hielten beide Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts sie für einen Verstoß gegen Art 6 EMRK,¹⁰⁾ jenseits des Abgabenrechts besteht erstaunliche Unsicherheit:¹¹⁾ Eine Bindungswirkung soll nur unter Wahrung der Unschuldsvermutung bestehen und nicht so weit reichen, dass der Strafbehörde keinerlei Kompetenz hinsichtlich des Schuldspruchs mehr zukäme.¹²⁾ Die Details sind unklar.¹³⁾

Das Problem spitzt sich weiter zu, wenn von der Bindung Personen erfasst werden sollen, die im Ausgangsverfahren nicht auch „Partei“ iSd § 8 AVG waren. Dieses Phänomen stützt die Übernahmekommission ausweislich des Vorlagebeschlusses des BVwG auf eine „erweiterte“ Bindungswirkung (auch: Rechtskrafterstreckung)¹⁴⁾ im Wege einer prozessualen Repräsentation.¹⁴⁾ Dabei wird in Anbetracht des Ausgangsverfahrens vor allem an Verfahren gedacht, in denen ein Organmitglied im Feststellungsverfahren nur „als solches“ am Tisch gesessen ist, im darauffolgenden Strafverfahren aber in eigener Person. Ob eine solche Repräsentation hier wirklich eingreift, erscheint zweifelhaft.¹⁵⁾

Mit Blick auf die Struktur des Übernahmerechts ist dieser Befund ausgesprochen folgenschwer.

Mit Blick auf Personen, die einerseits als Organe die juristische Person im Feststellungsverfahren vertreten (§ 9 AVG), andererseits selbst Adressa-

ten einer Verwaltungsstrafe werden können, kritisieren die Schlussanträge daran nämlich nicht nur die mangelnde formelle Einbindung im Feststellungsverfahren, sondern auch das Fehlen materieller Gleichgerichtetheit der Interessen: „Die Annahme, dass die Gesellschaft und ihr(e) Organmitglied(er) wahrscheinlich dasselbe Interesse daran haben, dass ihre Gesellschaft nicht der Verletzung der Übernahmeangebotsvorschriften für schuldig befunden werden, dürfte sicherlich im Großen und Ganzen weitgehend richtig sein“, trotzdem identifizieren die Schlussanträge ein „recht großes“ verbleibendes Potenzial an Interessenkonflikten und Treuepflichtverletzungen.¹⁶⁾

Die Schlussanträge nehmen zur Rechtskrafterstreckung daher einen strengen Standpunkt ein und kritisieren, dass ein Beschuldigter, „was ihn persönlich angeht, seine eigenen Verteidigungsrechte offenbar erst im Verwaltungsstrafverfahren ausüben“ könnte, also erst nachdem bereits ein bindender Bescheid im Feststellungsverfahren ergangen wäre. „Dies hatte zur Folge, dass über [sein Verhalten] bereits abschließend geurteilt worden

war, ohne dass er sich vor Erlass des betreffenden Bescheides dazu hätte äußern können“.

Nach der Systematik des ÜbG soll die natürliche Person im Umkehrschluss zu § 33 Abs 2 ÜbG gerade nicht Partei des Feststellungsverfahrens sein, dann aber – unter Ausblendung der in § 33 Abs 1 ÜbG normierten Wirkungen¹⁷⁾ – bestraft werden. Schon das wird nicht mehr so einfach sein. Bei dieser Fragestellung nimmt der Spaziergang der Schlussanträge durch den Rechtsschutz im österr. Übernahmerecht aber nur seinen Ausgang. Am Ende bleibt davon nicht viel übrig.

2. Die Übernahmekommission als Problem

GA Bobek hat nämlich durchschaut, dass der Rechtsschutz im Feststellungsverfahren zwar nominell mächtig klingt – ein Rekurs direkt an den OGH –, dass der OGH aber keine volle Kognition hat, sondern sich auf Rechtsfragen beschränken muss. GA Bobek identifiziert als Kern von Art 47 GRC aber die Möglichkeit einer tatsächlichen und rechtlichen Überprüfung durch ein Gericht und verlangt im Einklang mit der Rsp, dass einer Instanz volle Kognition zukommt.¹⁸⁾ Infolgedessen sieht er das Problem nicht erst im Verwaltungsstrafverfahren: „Das Problem beginnt nämlich schon früher“.¹⁹⁾

Der Beschuldigte sitzt zwischen zwei Stühlen.

Im Feststellungsverfahren steht ein Rechtszug an den OGH offen. Dessen

Kognition ist aber auf Rechtsfragen beschränkt. Im darauffolgenden Verwaltungsstrafverfahren steht der Rechtszug an das BVwG offen. Dessen Kognition ist zwar unbeschränkt, es soll aber an das „Vorverfahren“ gebunden sein, in dem die volle Kognition nicht über die Übernahmekommission hinausgekommen ist. Das ist für die Übernahmekommission nicht tra-

⁸⁾ GA 18. 3. 2021, C-546/18 Rz 36.

⁹⁾ Hier würde sich, worauf das BVwG hinweist, auch die Frage stellen, inwiefern innerstaatlich eine Bindung in einem Strafverfahren an Feststellungen außerhalb eines Strafverfahrens überhaupt zulässig ist.

¹⁰⁾ Tannert/Dorazil in Tannert (Hrsg), Finanzstrafrecht § 123 FinStrG (2011) Rz 7; VfGH 30. 6. 1977, B 102/75; VwGH 5. 12. 1983, 16/1055/79, vS.

¹¹⁾ Vgl grundlegend aber Eberhard/Lachmayer in Holoubek/Lang, Rechtskraft im Verwaltungs- und Abgabenverfahren 79.

¹²⁾ Ausf. Eberhard/Lachmayer in Holoubek/Lang, Rechtskraft im Verwaltungs- und Abgabenverfahren 79 (96 ff).

¹³⁾ Symptomatisch VwGH 19. 8. 1993, 96/06/0099; vgl. auch VwGH 19. 3. 2013, 2009/02/0257: „Die Beurteilung, ob ein Beschuldigter einen verwaltungsstrafrechtlichen Tatbestand verwirklicht hat und ihm auch das erforderliche Verschulden anzulasten ist, kommt allein der Strafbehörde zu“; aber: „Damit ist nicht gesagt, dass die Verwaltungsstrafbehörde grundsätzlich nicht an eine rechtskräftige Vorfragenentscheidung einer zuständigen Behörde gebunden sei“.

¹⁴⁾ Vorabentscheidungsersuchen BVwG 16. 8. 2018, W230 2195856-1/14Z Rz 35; Holzweber, ZFR 2018, 58 (62f) verweist dabei auf die Bindung des Nebenintervenienten, wobei daraus für den vorliegenden Kontext eines späteren Verwaltungsstrafverfahrens mE nicht allzu viel abgeleitet werden kann.

¹⁵⁾ Der eigentliche Kern prozessualer Repräsentation liegt in Fällen der Interessengleichrichtung, wie Oberhammer, Die OHG im Zivilprozess (1998) 58 ff sie zur Erklärung der Wirkung von § 129 UGB herausgearbeitet hat; vgl. dazu auch G. Kodek/G. Nowotny, Das neue Außerstreitgesetz und das Verfahren vor dem Firmenbuchgericht, NZ 2004, 257.

¹⁶⁾ GA 18. 3. 2021, C-546/18 Rz 57.

¹⁷⁾ Siehe oben vor FN 6.

¹⁸⁾ GA 18. 3. 2021, C-546/18 Rz 48; s. etwa Kröll in Holoubek/Lienbacher (Hrsg), GRC-Kommentar² Art 47 (2019) Rz 41 ff; Nowak in Heselhaus/Nowak (Hrsg), Handbuch der Europäischen Grundrechte² § 55 (2020) Rz 36 ff; Alber in Stern/Sachs (Hrsg), Europäische Grundrechte-Charta Art 47 (2016) Rz 15; Grabenwarter/Funk, B-VG Art 6 EMRK (2020) Rz 13 ff.

¹⁹⁾ GA 18. 3. 2021, C-546/18 Rz 41.

gisch, da sie sich ausweislich ihrer in den Schlussanträgen referierten Stellungnahme für ein Gericht hält und sich so zum Dreh- und Angelpunkt für Art 47 GRC im Feststellungs- und Strafverfahren gleichermaßen macht.

Die Schlussanträge sehen das aber markant anders. Sie halten lapidar fest, es sei gar nicht erforderlich, sämtliche Voraussetzungen durchzugehen, die ein Gericht iSd Art 47 GRC charakterisieren, „da offensichtlich ist, dass die Übernahmekommission dem Erfordernis der ‚Unabhängigkeit‘ nicht genügt“. ²⁰⁾ Sie sei „Ermittler, Ankläger und Richter“ und nichts deute auf eine interne Organisation hin, die Unabhängigkeit garantiere, ²¹⁾ wobei die Schlussanträge dahingehend beruhigen, dass keinesfalls in Frage gestellt werde, dass es in Österreich sicher auch Verwaltungsbehörden gebe, „die mit einem höheren Maß an Unabhängigkeit ausgestattet sind und die in ihren jeweiligen Tätigkeitsgebieten die höchste Fachkompetenz haben“. ²²⁾

Weil die Übernahmekommission kein unabhängiges „tribunal“ ist, gibt es an ihre Bescheide überhaupt keine Bindung.

Ist dieser Schritt getan, folgt der Rest von selbst: Der normale Rechtszug an den OGH hilft mangels voller Kognition nicht. ²³⁾ Der Rechtszug an das BVwG bei Strafbescheiden

hilft nicht, da sich die volle Kognition des BVwG in Anbetracht der Bindung an einen nach Art 47 GRC untauglichen Feststellungsbescheid der Übernahmekommission als Papiertiger entpuppt. ²⁴⁾ Dies „verstößt gegen Art 47 der Charta und gegen das Erfordernis eines wirksamen gerichtlichen Rechtsschutzes“. Damit packt GA Bobek das Übel bei der Wurzel und übersteigt die enge Vorlagefrage spektakulär: An Bescheide der Übernahmekommission gibt es selbst dann keine Bindung, wenn die Person im ersten Verfahren Partei war.

D. Ausblick

Die Auswirkungen der Schlussanträge könnten nicht größer sein. Folgefragen stellen sich auf allen Ebenen. Dass das Problem durch einzelne chirurgische Eingriffe im Rechtsschutzsystem zu lösen ist, darf bezweifelt werden.

1. Rechtsschutz

Eine komplette Verlagerung des Rechtsschutzes an das BVwG, die auf dem Papier alle Probleme lösen könnte, ist keine Option. Das Übernahmerecht ist so eng mit dem Gesellschaftsrecht verquickt, dass die Zuständigkeit eines Verwaltungsgerichts in der eigentlichen übernahmerechtlichen Frage ein Fremdkörper wäre.

Ebensowenig erscheint es ein gangbarer Weg zu sein, dem OGH volle Kognition einzuräumen. Ein solches Modell entspricht schlicht nicht dem österr Rechtsschutzsystem. Den OGH als Tatsacheninstanz gibt es im Schiedsverfahrensrecht, wo seine Aufgaben aber mit Blick auf das gesetzliche Grundgerüst deutlich reduzierter sind und weitschweifige Sachverhaltsermittlung meist erspart bleiben. Das wäre im Übernahmerecht ganz anders, sodass bezweifelt werden darf, dass der OGH an voller Kognition in übernahmerechtlichen Tatfragen besonderes Interesse hat.

2. Struktur

Im Ergebnis spricht daher manches für eine grundsätzliche Umgestaltung des Übernahmerechts, bei dem nach *Best-practice*-Modellen gesucht werden sollte. In Deutschland, wo der

Kapitalmarkt aktiver ist als in Österreich, hat man auf die Einrichtung einer eigenen Übernahmekommission verzichtet und die Aufgaben der BaFin übertragen. Damit könnte man sich gleichzeitig Kompetenzkonflikte ersparen, wie sie der vorliegende Fall auch zeigt: In anderen Schlussanträgen zur selben Causa hat der GA eine von der FMA nach § 133 Z 7 BörseG verhängte Strafe für kompetenzwidrig gehalten. ²⁵⁾ Dass in ein und demselben Sachverhalt die Zuständigkeiten zwischen FMA und Übernahmekommission nicht geklärt sind, hinterlässt keinen guten Eindruck.

Auch eine simple Verlagerung der Tätigkeit der Übernahmekommission an die FMA wäre freilich nur ein erster Schritt, könnte aber die Bedenken, die die Schlussanträge mit Blick auf die Unabhängigkeit haben, nicht lösen. Die FMA ist ja genauso „Ermittler, Ankläger und Richter“; vielleicht gelingt es in einer größeren Einheit aber eher, die von den Schlussanträgen bemängelte organisatorische Trennung zu verwirklichen.

Dabei fällt auf, dass der deutsche Rechtsschutz markant anders ausgestaltet ist. Verwaltungsrechtsschutz gegen übernahmerechtliche Akte der BaFin findet nach einem internen Widerspruchsverfahren gebündelt beim OLG Frankfurt (einem Zivilgericht) als einziger Instanz statt (§ 48 Abs 4 dWpÜG). § 55 dWpÜG normiert den Untersuchungsgrundsatz (mit Blick auf den im deutschen Zivilprozess sonst geltenden Beibringungsgrundsatz eine wesentliche Weichenstellung) und hält explizit fest: „Das Beschwerdegericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen“ (Abs 1). Das demonstriert einen Weitblick des deutschen Gesetzgebers, ²⁶⁾ zu dem die Materialien zu § 30a ÜBöG, der die Anrufung des OGH vorsieht, einen gewissen Kontrast bilden: „Dass vor dem Obersten Gerichtshof grundsätzlich nur Rechtsfragen und keine Tatsachenfragen releviert werden können, spielt insofern kaum eine Rolle, als auch die Übernahmekommission in aller Regel Rechtsfragen und nur in Ausnahmefällen Tatsachenfragen zu beurteilen hat.“ ²⁷⁾ Die Einschätzung war falsch.

Nicht gelöst würde durch eine strukturelle Umgestaltung der Zuständigkeiten das ebenso strukturelle Problem, das sich aus den verschiedenen verwaltungs(straf) rechtlichen Adressaten ergibt. Der Wechsel zwischen juristischer Person und Organwalter schafft Brüche, die erst verfassungskonform ausgestaltet werden müssen.

3. Verfahren

Eine Bindung an den Feststellungsbescheid steht in Widerspruch zu Art 47 GRC. Das gilt nicht nur in der Ausgangsfrage des BVwG, sondern grundsätzlich. Da es immer erforderlich ist, Grund und Grenzen der Bindungswirkung auszuloten, spricht nichts dagegen, diesem Umstand unmittelbar Rechnung zu tragen, sodass eine Bindung des BVwG im konkreten Fall hin-fällig ist.

Eine im vorliegenden Verfahren nicht relevante, aber notwendige Folgewirkung ist die gleichsinnige Behandlung von

²⁰⁾ GA 18. 3. 2021, C-546/18 Rz 65.

²¹⁾ GA 18. 3. 2021, C-546/18 Rz 67.

²²⁾ GA 18. 3. 2021, C-546/18 Rz 69.

²³⁾ GA 18. 3. 2021, C-546/18 Rz 72.

²⁴⁾ GA 18. 3. 2021, C-546/18 Rz 73.

²⁵⁾ GA 18. 3. 2021, C-605/18.

²⁶⁾ Zur Handhabung *Louven in Angerer/Geibel/Süßmann* (Hrsg), WpÜG³ § 55 (2017) Rz 3f. Kristallisationspunkt ist die Frage der Zulässigkeit einer Zurückverweisung, die krit gesehen wird, *Kreße* in MüKoAktG⁵ § 56 WpÜG (2021) Rz 13.

²⁷⁾ ErläutRV 2357 BlgNR 24. GP 15.

Bescheiden der Übernahmekommission in Zivilprozessen. Mittlerweile ist eine Bindung von Zivilgerichten an Verwaltungsakte im Grundsatz völlig anerkannt,²⁸⁾ das kann bei Bescheiden der Übernahmekommission aber nicht mehr gelten. Was möglich bleibt, ist eine Würdigung im Beweisverfahren,²⁹⁾ für eine Bindung iS eines Abweichungsverbots bleibt aber kein Platz.

E. Ergebnis

Schließt sich der EuGH den Schlussanträgen an, stehen dem Übernahmerecht aufrege Zeiten bevor. Nicht nur die Frage der Bindungswirkung von Feststellungsbescheiden in Strafverfahren Dritter muss gelöst werden. Der Vollzug des Übernahmerechts braucht vielmehr eine komplett neue Struktur.

Schlussstrich

Das Übernahmerecht wird von Generalanwalt *Bobek* auf den grundrechtlichen Prüfstand gestellt und fällt durch. Folgt der EuGH den Schlussanträgen, sind die Konsequenzen noch nicht überschaubar, aber folgenschwer. Die Vollziehung des Übernahmerechts wird in Zukunft grundlegend anders erfolgen müssen.

²⁸⁾ Vgl nur *Kodek/Mayr*, Zivilprozessrecht⁴ (2018) Rz 935; *Höllwerth* in *Fa-sching/Konecny II/3*³ § 190 ZPO (2015) Rz 31ff; *Trenker*, Bindung des Zivilgerichts an verwaltungsbehördliche/-gerichtliche Entscheidungen, JBl 2016, 564.

²⁹⁾ *Spitzer* in *Spitzer/Wilfinger*, Beweisrecht (2020) § 276 ZPO Rz 4.



Der All-in-one-Kommentar

- Neue Zertifizierungsstellen-Akkreditierungs-Verordnung!
- Vollständige Überarbeitung von Art 40 – 43 (Verhaltensregeln, Zertifizierungen)
- Aktualisierung von Art 3 (Anwendungsbereich), Art 51 – 59 (Aufsichts- und Datenschutzbehörde)

Knyrim (Hrsg)
Der DatKomm

Faszikelwerk in 2 Mappen.

inkl. 48. Lieferung 2021.

Im Abonnement zur Fortsetzung vorgemerkt

ISBN 978-3-214-17292-3

224,00 EUR

inkl. MwSt.

shop.manz.at

MANZ 